



Info

Personalrat der allgemeinbildenden Schulen
Spandau
Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Streitstr.6,13587 Berlin
Raum 2002

Tel.: 90279-2820
Fax: 90279-7580
sabine.radtke@senbjf.berlin.de

Dezember 2020

Von Pensionierung bis Altersermäßigung – was ist für Lehrkräfte zu beachten?

1. Altersermäßigung gem. AZVO (Arbeitszeitverordnung) § 1 Absatz 4

Bei einem Beschäftigungsumfang von mind. 2/3 (OS: 18 Unterrichtsstunden, GS: 19 Unterrichtsstunden) erhält **jeder** Beschäftigte (auch Beschäftigte mit **Fristvertrag** und **PKB**-Beschäftigte) ab dem Schuljahr nach Vollendung des **58.** Lebensjahres 1 Ermäßigungsstunde und ab dem Schuljahr nach Vollendung des **61.** Lebensjahres eine weitere Stunde (insgesamt 2 Stunden). Das Lebensjahr vollendet man um 24 Uhr des Tages **vor** dem jeweiligen Geburtstag. Wer z.B. am 1.8.1963 geboren ist, vollendet sein 58. Lebensjahr am 31.7.2021 und erhält ab dem 1.8.2021 die Altersermäßigung. Wer am 2.8.1963 geboren ist, erhält die Altersermäßigung erst ab dem 1.8.2022.

Bei einem Beschäftigungsumfang von weniger als 2/3, aber mehr als 50 % gibt es lediglich eine Ermäßigungsstunde ab dem Schuljahr nach Vollendung des **60.** Lebensjahres.

Achtung: Die Altersermäßigung gibt es oft nicht automatisch, sie muss bei der Schulleitung eingefordert werden!

2. Umwandlung von AZK-Tagen in Ermäßigungsstunden gem. AZVO § 2b Punkt 2

Ab dem Schuljahr nach Vollendung des **58.** Lebensjahres können die AZK- Tage in bis zu drei Freistellungsstunden pro Schuljahr umgewandelt werden. Für Schwerbehinderte gilt diese Regelung abweichend bereits ab dem Schuljahr nach Vollendung des **55.** Lebensjahres. Ab dem Schuljahr nach Vollendung des **63.** Lebensjahres können alle AZK-Tage in Freistellungsstunden überführt werden. Eine ungleichmäßige Verteilung auf 1. und 2. HJ ist möglich, z.B. bei Umwandlung in 2 Ermäßigungsstunden: 1 Stunde im 1. HJ und 3 Stunden im 2.HJ, pro HJ kann aber nur die maximal erlaubte Ermäßigungsstundenzahl genommen werden: 3 h nach 58. / 6 h nach 63. Geburtstag) Das Arbeitszeitguthaben verringert sich pro Freistellungsstunde um acht Tage.

3. Pensionierung

a) Vorzeitige Pensionierung gem. § 39 LBG Absatz 3 Punkt 2

Verbeamtete Lehrkräfte, die nicht schwerbehindert oder dienstunfähig sind, können frühestens zum Ende des Schuljahres bzw. Halbjahres nach Vollendung des **63.** Lebensjahres in den Ruhestand gehen. Der Antrag auf vorzeitige Pensionierung ist formlos zu stellen. Wir haben einen Beispielantrag formuliert, den wir Ihnen auf Anfrage (per Mail) gern zuschicken. Bitte auf einer Kopie den Eingang im Sekretariat mit Datumstempel bestätigen lassen. Die Regelaltersgrenze ist der Ablauf des Monats nach Vollendung des 65. Lebensjahres. Für jeden Monat, den man vor der Regelaltersgrenze in den Ruhestand geht, erhält man 0,3 % Abzug von der Pension (maximal 7,2 %).

b) Sabbatical gem. § 54 LBG

Wer noch früher den Schuldienst verlassen möchte, kann ein Sabbatical beantragen. Das Formular erhalten Sie im Sekretariat. Es gelten die üblichen Antragsfristen (15.01./15.06.). Teilzeitkräfte müssen beachten, dass man durch das Sabbatical ein zusätzliches Teilzeitmodell beantragt, und dass der Beschäftigungsumfang im Durchschnitt aller Jahre einschließlich der Freistellungsphase nicht unter 50 % liegen darf. Bei einem Beschäftigungsumfang von 2/3 in der Arbeitsphase muss das Sabbatical z. B. mindestens vier Jahre dauern (drei Jahre Anspar- bzw. Arbeitsphase und ein Jahr Freistellungsphase).

c) Pensionierung nach dem 65. Geburtstag (Regelpensionierung) gem. § 38 LBG Abs. 1

Verbeamtete Lehrkräfte, die nicht vorzeitig aus dem Dienst ausscheiden, werden automatisch zum Ende des Schuljahres in den Ruhestand versetzt, in dem sie das **65.** Lebensjahr vollendet haben. Auch hier hätten also die August Geborenen das Nachsehen, aber in diesem Fall können Sie einen Antrag stellen! Möchte man schon früher in Pension gehen, **kann man das formlos beantragen** (s. Punkt 3c). In Absprache mit der Schulleitung kann man auch als Lehrkraft schon zum Ende des Monats nach dem 65. Geburtstag pensioniert werden, wenn dem keine dienstlichen Gründe entgegenstehen. Für die Monate, die man vor dem Ende des Schuljahres in Pension geht, erhält man keine Abzüge.

d) Abbummeln der AZK-Tage gem. AZVO § 2b Punkt 2

Die AZK-Tage werden **vor** dem letzten Schultag des Schuljahres/Halbjahres abgebummelt. Je nach Zahl der AZK-Tage liegt der letzte Arbeitstag dann z.B. schon im April.

Sie möchten aber bis zum letzten Schultag des SJ/HJ arbeiten?

Bei **vorzeitiger Pensionierung** müssen Sie dann einfach als Wunsch-Pensionierungsdatum nicht den 31.7. bzw. 31.1. angeben, sondern z.B. den 31.8. oder 30.09. Dazu müssen die AZK-Tage aber bis zu dem jeweiligen Monatsende reichen. Beachten Sie, dass Ferien-, Feier- und Samstage nicht mitgezählt werden.

Auf diese Weise können Sie den Eintritt in den offiziellen Ruhestand ggf. um ein oder zwei Monate hinauschieben und so auch Ihre Abzüge reduzieren.

Bei **Regelpensionierung** können Sie das Pensionierungsdatum nicht nach hinten schieben. Sofern es aus schulorganisatorischer Sicht notwendig ist, dass Sie bis zum Ende des Schuljahres arbeiten, muss Ihre Schulleitung dies beantragen. Wenn der Antrag bewilligt wird, werden Ihnen die AZK-Tage ausgezahlt.

e) Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit

Siehe PR-Info „Pensionierung wegen Dienstunfähigkeit“ (schicken wir Ihnen auf Anfrage gern zu).

f) Besonderheiten bei Vorliegen einer Schwerbehinderung (ab GdB 50)

Nach Vollendung des **63. Lebensjahres** können schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte **ohne Abzüge** in Pension gehen. Auf eigenen Antrag ist die Pensionierung schon nach Vollendung des **60. Lebensjahres** möglich. Man hat pro Monat, den man vorher in Pension geht, 0,3% Abzüge. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Schwerbehindertenvertreterin Frau Stöhr (Tel.: 90279-2720, marion.stoehr@senbjf.berlin.de).

4. Berechnung des Ruhegehalts

Sie können die voraussichtliche Höhe Ihrer Pension durch das Landesverwaltungsamt berechnen lassen. Den Antrag dafür finden Sie auf: www.berlin.de/landesverwaltungsamt/versorgung/auskunftsstelle/. Der Antrag muss spätestens zwei Jahre vor dem geplanten Eintritt in den Ruhestand gestellt werden. Außerdem müssen Sie planen, in Teilzeit zu gehen oder Ihren Teilzeitumfang zu verändern. Das Landesverwaltungsamt berechnet Ihr Ruhegehalt für beide Varianten: Pensionierung unter Beibehaltung des bisherigen Stundenumfanges und bei verändertem Stundenumfang. Auch wenn die Berechnung neun bis zwölf Monate dauert, sollte man diesen Service nutzen! Seit Mai 2016 kann man auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes (www.berlin.de/versorgungsauskunft-online/) seine Pension auch selbst ausrechnen. Bei Fragen können Sie sich an uns oder an das Landesverwaltungsamt wenden.

Schließlich haben Sie auch die Möglichkeit Ihr Ruhegehalt von uns überschlagsmäßig berechnen zu lassen. Gern prüfen bzw. erläutern wir auch die Berechnung, die Sie vom Landesverwaltungsamt erhalten haben.

5. Beihilfe

Nach der Pensionierung erhöht sich der Beihilfesatz auf 70 %. Diese Änderung müssen Sie ab dem Tag Ihrer Pensionierung *innerhalb von 6 Monaten* Ihrer Krankenkasse mitteilen. Die Mitteilung müssen Sie unbedingt nachweisen können. Andernfalls kann die Krankenkasse verlangen, dass Sie einen komplett neuen Vertrag unterschreiben.

6. Zuverdienst nach der Pensionierung

Die Summe aus Pension u. Erwerbseinkommen darf folgende **Höchstgrenze** nicht überschreiten:

(1) bei Pensionierung wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, und bei Pensionierung auf Antrag: 71,75 % der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet. Diese Höchstgrenze gilt bis zum Ende des Monats in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, danach gilt die Höchstgrenze (2).

(2) bei Pensionierung nach Erreichen der Altersgrenze: die ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet.

Bei Überschreiten der Höchstgrenze kann die Pension auf 20 % gekürzt werden.

(3) Für alle Ruhestandsbeamt*innen, die vorher ihren Ruhestand gem. §38 (2) LBG um die höchstens zulässige Frist hinausgeschoben hatten, beträgt die Höchstgrenze 120 % der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge.

Der Zuverdienst muss bei der Pensionsstelle gemeldet werden.

Bei Fragen können Sie sich gern an uns wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Personalrat